



Gebührenverzeichnis für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Fleischhygienegebührenverzeichnis)

Auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Verwaltungskosten gemäß § 3 des Fleischhygienegesetzes sowie Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 3. März 2008 und dem Sächsischen GVBl. 5/2008 S. 256 wird folgendes Gebührenverzeichnis festgelegt:

1. Gebührenpflichtige Tatbestände

1.1. Für die kostenpflichtigen Tätigkeiten gemäß Artikel 27 Abs. 2 i. V. m. Anhang IV Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie § 3 Fleischhygienegesetz i. V. m. der Fleischhygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach diesem Gebührenverzeichnis erhoben. Die Gebühren schließen die Auslagen ein, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1.2. Die Gebührenpflicht besteht für

- die Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschließlich regelmäßige Gesundheitsüberwachung von Farmwild (Gehegekontrolle)
- die Hygieneüberwachung in Schlacht- und Zerlegebetrieben
- die Rückstandsuntersuchung gemäß Nationalem Rückstandskontrollplan
- die Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 991/2001 (BSE- / TSE-Untersuchung)

2. Begriffsbestimmungen

Gehegewild (Farmwild)	Haarwild, das in Gehegen oder Gattern gehalten wird
Haarwild	Säugetiere, die üblicherweise nicht als Haustiere gehalten werden und nicht vollständig im Wasser leben
Trichinenuntersuchung	vorgeschriebene Untersuchung auf Trichinen bei Schweinen, Einhufern, Schwarzwild und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll.

3. Gebührenhöhe

- 3.1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis im Anhang, der Bestandteil dieses Gebührenverzeichnisses ist.
- 3.2. Bei Schlachtungen bzw. Probenahmen von bis zu 5 Tieren (unabhängig von der Tierart) pro Schlachtstätte (auch Hausschlachtungen) in zeitlichem Zusammenhang an einem Tag wird eine zusätzliche Gebühr je geschlachtetes Tier von 5,00 € erhoben (Einzeltierzuschlag).
- 3.3. Die Gebühren gemäß Anhang werden auch in den Fällen erhoben in denen nur die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wird oder nur ein Teil des Tieres untersucht wird.



3.4. Die Gebühren gemäß Anhang erhöhen sich in den Fällen, in denen

- a) eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, soweit es sich nicht um die normalen Schlachtzeiten handelt, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
 - b) das zur Schlacht tieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder
 - c) die Schlachtung ohne wichtigen Grund verzögert wird, sodass die Fleischuntersuchung nicht zu dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt vorgenommen werden kann,
- um 100 v. H.

4. Ergänzungsuntersuchungen

- 4.1. Kosten für evtl. im Rahmen der Fleischuntersuchung erforderliche bakteriologische Fleischuntersuchungen sowie weitere aus fleischhygienischer Sicht notwendige Untersuchungen sind mit der Fleischuntersuchungsgebühr abgegolten.
- 4.2. Pauschalbeträge für Rückstandsuntersuchungen gemäß Nationalem Rückstandskontrollplan lt. § 3 Abs. 4 VVKFIHGVO sind in der Gebühr enthalten.
- 4.3. Für die Entnahme von TSE-/BSE-Proben gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird eine zusätzliche Gebühr gemäß Anhang erhoben. Die durch diese Untersuchung an der LUA anfallenden Kosten werden als Auslagen zusätzlich zur Fleischuntersuchungsgebühr erhoben.

5. Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind natürliche und juristische Personen, die nach diesem Gebührenverzeichnis gebühren- und kostenpflichtige Amtshandlungen veranlassen und in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

6. Fälligkeiten

- 6.1. Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung.
- 6.2. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig, sofern in einem Gebührenbescheid kein späterer Fälligkeitszeitpunkt festgelegt wird.

7. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2010 in Kraft.



Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen im Vollzug von fleischhygienischen Vorschriften im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

I. Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (ggf. zuzüglich Einzeltierzuschlag gemäß Punkt 3.2)

		Staffelung	€/Stück
1.	Rind ^{1) 2)}	1.-5. Tier 6.-10. Tier ab 11. Tier	17,80 € 17,30 € 16,80 €
2.	Einhufer ¹⁾ einschl. Trichinenuntersuchung		31,00 €
3.	Schwein ^{1) 2)} einschl. Trichinenuntersuchung	1.-10. Tier 11.-20. Tier ab 21. Tier	12,00 € 11,50 € 10,50 €
4.	Schaf/Ziege ^{1) 2)}	1.-5. Tier 6.-10. Tier ab 11. Tier	6,80 € 6,30 € 6,00 €
5.	Haarwild ³⁾ /Gehegewild/Strauß ¹⁾ Fleischuntersuchung		8,90 €
6.	Hasen, Kaninchen und Hauskaninchen ^{1) 2)}	1. Tier ab 2. Tier	2,50 € 0,70 €
7.	BSE Probenentnahme		8,00 €
	TSE Probenentnahme		3,70 €
8.	Trichinenuntersuchung Haarwild ³⁾ - Kompressionsmethode		9,00 €
9.	Trichinenuntersuchung Haarwild - Digestionsmethode		
9.1	Entnahme durch den amtlichen Tierarzt		10,50 €
9.2	Entnahme durch den Erleger		7,65 €
10.	Gehegekontrolle		35,00 €

¹⁾ unabhängig vom Schlachtgewicht

²⁾ Gebührenstaffelung nach täglichen Mindestzahlen je Tierart in gewerblichen Betrieben je Tag

³⁾ Schwarzwild, Rehwild, Rotwild, Sikawild, Damwild, Muffelwild u. a.



II Gebühren für die Hygieneüberwachung

1. in Zerlegebetrieben 1,50 €/t der Zerlegung
2. im Kühlbetrieb 3,00 €/t eingelagertes Fleisch

III Festsetzung der Gebühren für die amtliche Untersuchung des Schlachtgeflügels im Herkunftsbetrieb

Pro Ausstellung werden bei

bis zu 2000 Tieren	25,00 €
bis zu 4000 Tieren	40,00 €
bis zu 8000 Tieren	80,00 €
höchstens jedoch	120,00 €

veranschlagt, zuzüglich

Attestierung	10,00 € und
Fahrtkosten	10,50 €

Für den Fall, dass diese Untersuchungen zu den unter Punkt 3.5. genannten Zeiten stattfinden, werden die o. g. Beträge um 80 v. H. angehoben (zuzüglich Attestierung und Fahrtkosten).